



## ALLGEMEINE REISEBEDINGUNGEN

### §1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden allgemeinen Bestimmungen gelten für alle von dem Reiseveranstalter Frobeen Erlebnisreisen, eine Marke von der Frobeen Touristik GmbH (nachfolgend „Frobeen“) organisierten und durchgeführten Reisen und regeln zusammen mit dem individuell abgeschlossenen Reiseveranstaltervertrag sämtliche daraus resultierenden Rechtsbeziehungen zwischen Ihnen und „Frobeen“.

### §2 Anmeldung, Bestätigung

**2.1.** Mit der Anmeldung bieten Sie „Frobeen“ den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich, fernmündlich oder durch andere Fernkommunikationsmittel vorgenommen werden. Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mit aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtungen der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

**2.2.** Der Vertrag kommt mit der Annahme durch „Frobeen“ zustande. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsabschluß erhalten Sie die Reisebestätigung.

**2.3.** Weicht der Inhalt Ihrer Bestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, ist „Frobeen“ für die Dauer von 10 Tagen an das neue Angebot gebunden. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn Sie innerhalb dieser Frist das Angebot annehmen. Bestandteil des Reisevertrages sind diese Allgemeinen Reisebedingungen.

### §3 Zahlung des Reisepreises / Sicherungsschein

**3.1.** Bei Vertragsschluss wird gegen Aushändigung der Bestätigung die Anzahlung fällig. Sie beträgt bis zu 20% des Gesamtreisepreises, bzw. in Einzelfällen jedoch nicht mehr als 1.500 Euro pro Person. Weitere Zahlungen sind frühestens 30 Tage vor dem aus der Buchungsbestätigung ersichtlichen Abreisetag zu entrichten. Bei vermittelten Flügen ist die komplette Zahlung möglich. Gemäß EU-Reisegesetz sind bei vermittelten Flügen keine Zahlungs-Sicherungsscheine notwendig. Nach Zahlungseingang werden die E-Tickets umgehend ausgestellt und per email zugesandt.

**3.2.** Alle Zahlungen auf den Reisepreis, also auch die Anzahlung, sind nur gegen Aushändigung eines Sicherungsscheines im Sinne des §651 k Abs. 3 BGB zu leisten. Die Beträge für Anzahlung und Restzahlung ergeben sich aus der Bestätigung.

**3.3.** Zur Absicherung der Kundengelder hat „Frobeen“ eine Insolvenzversicherung bei der Firma TRAVELSAFE abgeschlossen.

**3.4.** Der Sicherungsschein wird dem Reisenden von „Frobeen“ zugesandt.

**3.5.** Der restliche Reisepreis wird 30 Tage vor Reiseantritt fällig (bei Kreditkartenzahlung 6 Wochen, da der Geldeingang erst zwei Wochen nach Buchung bei Frobeen eingeht), sofern die Reise nicht mehr aus den unter 11 b) genannten Gründen abgesagt werden kann. Der genaue Fälligkeitstermin ist der jeweiligen Bestätigung zu entnehmen. Bei Buchungen, die weniger als 3 Wochen vor Reisebeginn erfolgen, ist der gesamte Reisepreis nach Übergabe des Sicherungsscheines sofort fällig. **Kreditkartenzahlung ist mit Visa und Mastercard möglich.**



**3.5.1.** „Frobeen“ ist berechtigt die Erbringung der Leistung endgültig zu verweigern und entsprechend den Regelungen zu 9. Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Reisevertrages vom Reisetilnehmer zu verlangen, wenn dieser sich mit der Zahlung des Reisepreises in Verzug befindet

und die Leistungsverweigerung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vorher durch „Frobeen“ dem Reiseteilnehmer schriftlich angedroht worden ist. Stornogebühren sowie Bearbeitungsentgelte sind sofort fällig.

**3.6.** Für Reisen nach Galápagos gelten besondere Zahlungsbedingungen. Diese teilen wir Ihnen selbstverständlich vor Buchung mit.

#### **§4 Leistungen / nicht in Anspruch genommene Leistungen**

**4.1.** Die vertraglich vereinbarten Leistungen ergeben sich aus den Beschreibungen der jeweils gebuchten Reise und aus der Reisebestätigung. Sie sind für „Frobeen“ bindend. „Frobeen“ behält sich jedoch ausdrücklich vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen vor Vertragsabschluss eine Änderung der Angaben zu erklären, über die der Reisende selbstverständlich informiert wird.

**4.2.** Falls ein Reisender einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht in Anspruch nimmt, wird sich „Frobeen“ bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Das ist nicht erforderlich, wenn die Leistungen völlig unerheblich sind oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Vorschriften entgegenstehen.

**4.3.** Der Nachweis niedrigerer oder nicht entstandener Kosten bleibt dem Reisenden unbenommen. Einzelne Fremdleistungen anderer Unternehmen, die nicht Bestandteil einer Pauschalreise sind und die ausdrücklich im fremden Namen vermittelt werden, wie z.B. Nur-Flug, Mietwagen, Ausflüge und sonstige Veranstaltungen, sind keine eigenen Leistungen des Reiseveranstalters.

#### **§5 Informationspflicht über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens**

Nach der EU-VO 2111/2005 ist „Frobeen“ verpflichtet, den Kunden bei der Buchung über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft der im Zusammenhang mit der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen zu informieren. Steht die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, ist zunächst die wahrscheinliche Fluggesellschaft zu benennen und der Kunde entsprechend zu informieren, sobald die ausführende Fluggesellschaft feststeht. Bei einem Wechsel der ausführenden Fluggesellschaft hat „Frobeen“ den Kunden unverzüglich hierüber zu informieren.

Die Informationen über die ausführende Fluggesellschaft im Sinne der EU-VO 2111/2005 begründen keinen vertraglichen Anspruch auf die Durchführung der Luftbeförderung mit der genannten Fluggesellschaft und stellen keine Zusicherung dar, es sei denn, eine entsprechende Zusicherung ergibt sich aus dem Reisevertrag. Soweit es in zulässiger Weise vertraglich vereinbart ist, bleibt dem Veranstalter ein Wechsel der Fluggesellschaft ausdrücklich vorbehalten.

Die von der EU-Kommission auf der Basis der EU-VO 2111/2005 veröffentlichte „gemeinschaftliche Liste“ unsicherer Fluggesellschaften ist unter [http://ec.europa.eu/transport/air-ban/list\\_de.htm](http://ec.europa.eu/transport/air-ban/list_de.htm) abrufbar und wird Ihnen vor der Buchung auf Wunsch auch übersandt.

#### **§6 Rückbestätigung von Flügen**

Die Einhaltung und Gestaltung des Flugplanes liegt im Wesentlichen im Verantwortungsbereich der Fluggesellschaften und der staatlichen Koordinierungsbehörden. Teilweise sind kurzfristige Änderungen der Flugzeiten, des Fluggeräts und der Streckenführung nicht zu vermeiden. Reiseteilnehmern, die eine individuelle Verlängerung einer geführten Reise oder eine individuelle Reise insgesamt gebucht haben, wird empfohlen, sich vor dem Rückflug bei der Vertretung von „Frobeen“ bzw. direkt bei der Fluggesellschaft über den genauen Zeitpunkt des Rückfluges zu informieren und den Rückflug bestätigen zu lassen. Beachten Sie hierzu auch die Hinweise in den Reiseunterlagen. Mögliche Ansprüche des Reiseteilnehmers aufgrund unzumutbarer Leistungsänderungen bleiben unberührt.

#### **§7 Leistungsänderungen**

**7.1.** Änderungen und Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages sind aufgrund des spezifischen Charakters von z.B. Wanderreisen nicht vollkommen auszuschließen. Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen, die nach Vertragsabschluss zwingend notwendig werden und die von „Frobeen“ nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit sie nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der

gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. „Frobeen“ verpflichtet sich, den Reisenden unverzüglich über Leistungsänderungen in Kenntnis zu setzen.

**7.2.** Bitte beachten Sie, dass „Frobeen“ keine Garantie für das Vorhandensein und die Beobachtungsmöglichkeit bestimmter Tierarten übernehmen kann. Weiterhin kann „Frobeen“ nicht garantieren, dass es nicht zu Änderungen der Route einer Kreuzfahrt, z.B. durch Galápagos kommen kann. Die Änderungen erfolgen gegebenenfalls aufgrund einer Anordnung der Nationalparkverwaltung und alle Schiffe müssen sich uneingeschränkt an diese Anordnung halten. Auch für Wetterschwankungen und den daraus resultierenden notwendigen Änderungen im Reiseverlauf – auch bei Landprogrammen - kann „Frobeen“ keine Haftung übernehmen. Änderungen erfolgen ausschließlich zum Wohle des Gastes.

## **§8 Preisänderungen**

**8.1.** „Frobeen“ ist berechtigt, den im Reisevertrag vereinbarten Reisepreis bei einer Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren, oder einer Veränderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse nach Maßgabe der folgenden Regelungen zu ändern, sofern zwischen Vertragsschluss und Reisebeginn mehr als 4 Monate liegen und die zur Veränderung führenden Umstände bei Vertragsschluss weder eingetreten noch für „Frobeen“ vorhersehbar waren.

Erhöhen sich die bei Abschluss des Vertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann „Frobeen“

a) bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Preiserhöhung den Erhöhungsbetrag verlangen.

b) in anderen Fällen die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels teilen und den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz verlangen.

Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafengebühren gegenüber dem Reiseveranstalter erhöht, kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

**8.2.** Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat „Frobeen“ den Reisenden unverzüglich, spätestens jedoch 21 Tage vor Reiseantritt, davon in Kenntnis zu setzen.

**8.3.** Preiserhöhungen nach diesem Zeitpunkt sind nicht zulässig. Bei Preiserhöhungen um mehr als 5 v. H. ist der Kunde berechtigt vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn „Frobeen“ eine solche Reise ohne Mehrpreis aus seinem Angebot anbieten kann.

**8.4.** Der Reisende hat die zuvor genannten Rechte unverzüglich nach der Erklärung der Änderung der Reiseleistung oder des Reisepreises durch „Frobeen“ bei diesem geltend zu machen. Diesbezüglich wird Schriftform empfohlen.

## **§9 Rücktritt durch den Reisenden / Umbuchungen / Ersatzpersonen**

**9.1.** Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei „Frobeen“. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann „Frobeen“ Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und für seine Aufwendungen fordern. Maßgeblich für die Berechnung des Ersatzes ist der Reisepreis unter Abzug der ersparten Aufwendungen und etwaigen anderweitigen Verwendungen der Reiseleistungen.

„Frobeen“ kann diesen Anspruch auch unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen sowie des gewöhnlich möglichen Erwerbs durch etwaige anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen entsprechend der nachfolgenden Gliederung nach der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschalieren.

In jedem Fall bleibt es den Kunden unbenommen, den Nachweis zu führen, dass „Frobeen“ im Zusammenhang mit dem Rücktritt keine oder geringere Kosten entstanden sind.

Bei Flugreisen mit Charter- oder Linienfluggesellschaften werden grundsätzlich

- bis 30. Tag vor Reiseantritt 40% des Reisepreises
- bis 22. Tag vor Reiseantritt 80% des Reisepreises
- bis 15. Tag vor Reiseantritt 85% des Reisepreises

- bis 8. Tag vor Reiseantritt 87% des Reisepreises
- bis 4. Tag vor Reiseantritt 90% des Reisepreises
- ab dem 3. Tag vor Reiseantritt 93% des Reisepreises
- am Tag des Reiseantritts oder bei Nichtantritt der Reise 95%

des jeweiligen Reisepreises als Ersatzanspruch gefordert.

Die definitive Höhe der Stornogebühren vor Reisebeginn richtet sich nach der schriftlichen Stornobestätigung durch unsere jeweilige örtliche Agentur und kann bis zu 100% betragen.

Aufgrund besonderer Bestimmungen ergeben sich für Reisen auf die Galápagos-Inseln andere Stornogebühren. Grundsätzlich werden erhoben:

- Rücktritt bis zum 60.Tag vor Reisebeginn: 50% des Reisepreises
- Rücktritt ab dem 59. bis zum 40.Tag vor Reisebeginn: 85% des Reisepreises
- Rücktritt ab dem 39. bis zum 30.Tag vor Reisebeginn: 90% des Reisepreises
- Rücktritt ab dem 29. bis zum Abreisetag: 95% des Reisepreises

Die definitive Höhe der Stornogebühren für eine Kreuzfahrt durch Galápagos vor Reisebeginn richtet sich nach der schriftlichen Stornobestätigung durch unsere örtliche Agentur in Ecuador und kann bis zu 100% betragen.

Gebühren für Versicherungen werden zusätzlich zu 100% in Rechnung gestellt.

Die Rücktrittsentschädigung berechnet sich aus dem Endreisepreis je angemeldetem Reiseteilnehmer. Als Stichtag für die Berechnung der Frist gilt der Eingang der Rücktrittserklärung. Die pauschalierte Rücktrittsentschädigung ist unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen und des durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen gewöhnlich möglichen Erwerbes ermittelt worden. Dem Reiseteilnehmer bleibt der Nachweis eines niedrigeren oder gar nicht entstandenen Schadens unbenommen. In diesem Fall ist der Reisende nur zum Ausgleich der tatsächlich angefallenen Kosten verpflichtet.

**9.2.** Werden auf Kundenwunsch nach der Buchung der Reise für einen Termin, der innerhalb des zeitlichen Geltungsbereiches der Reiseausschreibung liegt, unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit stehende Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart oder -klasse vorgenommen (Umbuchung), ist „Frobeen“ berechtigt, entsprechend der nachstehenden Fristen ein Umbuchungsentgelt pro Reisenden zu erheben:

- bis 90 Tage vor Reisebeginn: EUR 100,-
- bis 45 Tage vor Reisebeginn: EUR 200,-
- bis 32 Tage vor Reisebeginn: EUR 300,-

Änderungswünsche des Kunden, die nach Ablauf der Fristen erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu den Bedingungen gemäß Nummer 9.1. und durch Neuanschreibung durchgeführt werden.

**9.2.1.** Umbuchungen von Galápagos-Kreuzfahrten sind grundsätzlich nicht möglich.

**9.3.** Bis zum Reisebeginn (unter Berücksichtigung des für die Organisation erforderlichen Zeitraums) kann der Reisende verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. „Frobeen“ kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Reisende „Frobeen“ als Gesamtschuldner für den Reisepreis und für die durch den Eintritt des Dritten ggf. entstehenden Mehrkosten. Die Umbuchungskosten werden von „Frobeen“ mit p.P. 100 Euro berechnet.

**9.4.** Rücktritts- und Umbuchungsgebühren sind sofort fällig.

## **§10 Reiseversicherungen**

Gegen die in Ziffer 9 genannten Rücktrittskosten (Stornoentschädigung) können Sie sich durch eine Reiserücktrittskosten-Versicherung versichern. Wir empfehlen dringend den Abschluss einer solchen Versicherung. Wir empfehlen zusätzlich die Buchung einer Reise-Komplettschutz-Versicherung mit folgenden Versicherungen: Reisekranken-, Reisegepäck-, Reiseunfall- und Reisehaftpflichtversicherung sowie eine Notfall-Versicherung u. a., inkl. Abdeckung der Mehrkosten

für einen Rücktransport bei Unfall oder Krankheit. Durch die Versicherung ist der Reisetilnehmer nicht von seiner Verpflichtung zur Zahlung der geschuldeten Rücktrittsentschädigung an „Frobeen“ befreit; er hat lediglich einen Erstattungsanspruch gegen die Versicherung gemäß den Versicherungsbedingungen.

### **§11 Rücktritt und Kündigung „Frobeen“**

„Frobeen“ kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

#### **a) Ohne Einhaltung einer Frist**

Wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt „Frobeen“ deshalb den Vertrag, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis, er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt.

#### **b) Bis 2 Wochen vor Reiseantritt**

Bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Reiseausschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. In jedem Fall ist „Frobeen“ verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Bereits geleistete Zahlungen auf den Reisepreis erhält der Kunde zurück.

### **§12 Vertragsaufhebung wegen außergewöhnlicher Umstände**

Wird die Reise infolge bei Vertragsschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl „Frobeen“ als auch der Reisende den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann „Frobeen“ für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Weiterhin ist „Frobeen“ verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, den Reisenden zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von beiden Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten den Reisenden zur Last.

### **§13 Vertragspflichten von "Frobeen"**

**13.1.** „Frobeen“ haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmannes für:

- die gewissenhafte Reisevorbereitung
- die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger
- die Richtigkeit der Beschreibung aller gebuchten Reiseleistungen
- die ordnungsgemäße Erbringung der vereinbarten Reiseleistungen.

**13.2** „Frobeen“ haftet entsprechend Nummer 13.1 für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Personen.

### **§14 Gewährleistung**

#### **a) Abhilfe**

Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. „Frobeen“ kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. „Frobeen“ kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass er eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt.

#### **b) Minderung des Reisepreises**

Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reise kann der Reisende eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises (Minderung) verlangen. Der Reisepreis ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Verkaufs der Reise in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde. Die Minderung tritt nicht ein, soweit es der Reisende schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen.

### c) Kündigung des Vertrages

Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet „Frobeen“ innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Reisende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag – in seinem eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen zweckmäßig durch schriftliche Erklärung – kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, „Frobeen“ erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder von „Frobeen“ verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird. Der Reisende schuldet „Frobeen“ den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenen anteiligen Reisepreis, es sei denn, dass die in Anspruch genommenen Leistungen für ihn ohne Interesse waren.

### d) Schadensersatz

Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den „Frobeen“ nicht zu vertreten hat.

## §15 Beschränkung der Haftung von "Frobeen"

**15.1.** Die vertragliche Haftung von „Frobeen“ für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

a) soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder  
b) soweit „Frobeen“ für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

**15.2.** Für Schadensersatzansprüche des Kunden gegen „Frobeen“ aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist die Haftung von „Frobeen“ bei Sachschäden je Kunde und Reise auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Dem Kunden wird in diesem Zusammenhang im eigenen Interesse der Abschluss einer Reiseunfall- und Reisegepäckversicherung empfohlen. 15.4 bleibt unberührt, auch soweit die Haftung dort über die vorstehende Beschränkung hinausgeht.

**15.3.** Ein Schadensersatzanspruch gegen „Frobeen“ ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die vom Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.

**15.4.** Kommt „Frobeen“ die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den Internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara und dem Montrealer Übereinkommen. Diese Abkommen beschränken in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie Verluste und Beschädigungen von Gepäck. Sofern „Frobeen“ in anderen Fällen Leistungsträger ist, haftet er nach den für diese geltenden Bestimmungen. Kommt „Frobeen“ bei Schiffsreisen die Stellung eines vertraglichen Reeders zu, so regelt sich die Haftung auch nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und des Binnenschiffahrtsgesetzes.

**15.5.** Für Fremdleistungen anderer Unternehmen, die nicht Bestandteil einer Pauschalreise sind und die ausdrücklich im fremden Namen vermittelt werden (wie z.B. Nur-Flug, Mietwagen, Ausflüge, Sport- und Kulturveranstaltungen, etc.) haftet „Frobeen“ nur als Vermittler. Die Haftung für Vermittlungsfehler ist entsprechend den vorstehenden unter 15.1 bis 15.4 genannten Grundsätzen beschränkt.

## §16 Mitwirkungspflicht

Der Reisende ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmung mitzuwirken und eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten.

Der Reisende ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Reiseleitung zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Fehlt eine örtliche Reiseleitung, sind Mängelanzeigen und Abhilfeverlangen an „Frobeen“ an dessen Sitz zu richten. Unterlässt es der Reisende schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung bzw. Schadensersatz nicht ein.

## §17 Ausschluss von Ansprüchen

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Reisende innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Ende der Reise gegenüber „Frobeen“ geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Abweichend davon sind Gepäckverluste innerhalb von 7 Tagen und Gepäckverspätungen innerhalb von 21 Tagen nach Aushändigung zu melden.

Vertragliche Ansprüche des Reisenden verjähren in 12 Monaten. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Hat der Reisende solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem „Frobeen“ oder dessen Haftpflichtversicherer die Ansprüche schriftlich zurückweist. Ansprüche aus unerlaubter Handlung unterliegen der gesetzlichen Verjährungsfrist.

### **§18 Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften**

„Frobeen“ steht dafür ein, Staatsangehörige des Staates, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften sowie deren eventuelle Änderung vor Reiseantritt zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft.

„Frobeen“ haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, auch wenn der Reisende „Frobeen“ beauftragt hat, es sei denn, dass „Frobeen“ die Verzögerung zu vertreten hat.

Der Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen, wenn sie durch eine schuldhaft falsche- oder Nichtinformation von „Frobeen“ bedingt sind.

### **§19 Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen**

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge.

### **§20 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Vertrags- und Rechtsverhältnisse zwischen „Frobeen“ und dem Reisenden richten sich nach deutschem Recht.

Der Reisende kann „Frobeen“ nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen von „Frobeen“ gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgebend.

Frobeen Erlebnisreisen,  
Eine Marke der  
Frobeen Touristik GmbH  
Im Wiedenhut 3  
79285 Ebringen

mail: [info@frobeen.de](mailto:info@frobeen.de)  
[www.lateinamerika-spezialist.com](http://www.lateinamerika-spezialist.com)

Geschäftsführer: Christian Frobeen  
Eintragung Amtsgericht Freiburg i.Br. im Handelsregister B 702199

**Stand 11. Januar 2012 (Änderungen vorbehalten)**